



Benutzungsordnung für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtungen

Präambel

Diese Benutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen und Liegenschaften der Gemeinde Planegg:

- Kupferhaus	Anlage 1
- Konzertsaal im Alten Rathaus	Anlage 2
- Cafeteria im Alten Rathaus	Anlage 3
- Lesecafe in der Bücherei	Anlage 4
- Turnhalle der Schule Martinsried	Anlage 5
- Turnhalle der Schule Planegg	Anlage 6
- Dreifachturnhalle I und II	Anlage 7
- Jugendtreff Waaghäusl und Marteeny	Anlage 8
- Wellenbad, Grünanlagen, Spielplätze	Anlage 9

§ 1 Bestandteile dieser Benutzungsordnung

Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind die in der Anlage aufgeführten Benutzungsordnungen der jeweiligen Einrichtung, der Mietvertrag sowie die Aufstellung der Kostensätze für das Kupferhaus.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Planegg. Sie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 10.02.2009, die damit außer Kraft tritt.



Benutzungsordnung

für die Nutzung des Kupferhauses durch Planegger Vereine, gemeinnützige Institutionen aus Planegg und juristische Personen (der große Saal für Ton- und Filmaufnahmen auch an natürliche Personen)

Präambel

Das Kupferhaus der Gemeinde Planegg soll Planegger Vereinen, gemeinnützigen Institutionen aus Planegg und juristischen Personen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Allerdings wird der große Saal an juristische und natürliche Personen ausschließlich für Ton – und Filmaufnahmen vergeben. Die Belegung erfolgt durch die Gemeinde Planegg.

§ 1 Reservierungen

Grundsätzlich müssen Buchungen über die Gemeinde Planegg erfolgen. Eine Reservierung für regelmäßig wiederkehrende Termine ist höchstens für eine Zeitdauer von sechs Monaten möglich; eine Dauerbelegung ist höchstens für zwei Wochen statthaft. Die Gemeinde Planegg hat grundsätzlich gegenüber anderen Belegungswünschen den Vorrang, ausgenommen die bereits vertraglich festgelegte Nutzung durch den Zweckverband.

Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung einer Reservierung. Ohne Begründung kann eine Reservierung jedoch nicht abgelehnt werden.

§ 2 Mietvertrag

Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst mit der Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages entstehen für die Gemeinde Planegg und den Mieter vertragliche Rechte und Pflichten.

§ 3 Bestandteile des Mietvertrages

Bestandteile des Mietvertrages sind die Benutzungsordnung für das Kupferhaus, die Checkliste und die Aufstellung der Kostensätze für das Kupferhaus.

Bei mehrtägiger Nutzung kann die Verwaltung den Mietpreis bzw. die Ausstattungsgebühren gegebenenfalls anpassen. Ebenso bei Auf- und Abbautagen, sowie bei einer Halbtagsnutzung der Räumlichkeiten.

Aus der Mitbenutzung des Foyers durch Dritte als Durchgang entstehen dem Nutzer keine Ansprüche auf Minderung der vereinbarten Miete.

§ 4 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist stets Veranstalter und hat einen Veranstaltungsleiter zu benennen. Auf sämtlichen Veröffentlichungen, Verlautbarungen und Werbetrüchsachen ist der Name des Mieters zu nennen.

Der Mieter spricht Art, Zweck und Durchführung der Veranstaltung mit der Gemeinde Planegg ab.

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Feuersicherheitswache) und Sanitätsdienst sorgt der Mieter. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

Die technischen Einrichtungen (Bühnen-, Beleuchtungs- und Tontechnik) dürfen nur von Dienstkräften der Gemeinde Planegg bedient werden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende notwendige Umräumarbeiten. Umfassendere Vorarbeiten wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie die Entfernung und der Abtransport eingebrachter Gegenstände müssen mit der Gemeinde Planegg abgesprochen werden.

Werden zum vereinbarten Mietbeginn (Übergabe) vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gilt die überlassene gemeindliche Einrichtung als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter hat die Einrichtung zum vereinbarten Zeitpunkt in aufgeräumtem Zustand zurückzugeben. Er ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.

Die Reinigung wird dem Mieter nach Aufwand nach der Nutzung in Rechnung gestellt.

Vom Mieter verursachte Schäden werden auf Kosten des Mieters durch die Gemeinde Planegg behoben.

§ 5 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Planegg. Soweit diese Aufnahmen gewerblichen Zwecken dienen, ist in der Regel ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen.

§ 6 Bewirtschaftung

Eine Bewirtschaftung ist in Art und Umfang vom Mieter rechtzeitig mit der Gemeinde Planegg zu vereinbaren und von der Gemeinde Planegg zu genehmigen. Das Mitbringen

und der Verzehr eigener Speisen und Getränke bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde Planegg.

Getränke, Eis und Speisen dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden.

Die Veräußerung von Waren bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Planegg.

§ 7 Rechte des Mieters

Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den vereinbarten Zeiten und dem abgesprochenen Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme muss bei der Gemeinde Planegg rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden; sie sind seitens der Gemeinde Planegg schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche zusätzliche Leistungen.

§ 8 Untervermietung

Eine Untervermietung ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann sie im begründeten Einzelfall von der Gemeinde gestattet werden.

§ 9 Haftung und Versicherung

Es gilt die Haftung nach BGB. Es ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Abschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.



GEMEINDE PLANEGG

Mietvertrag

zwischen

der Gemeinde Planegg, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Heinrich Hofmann, dieser vertreten gemäß der Zuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan,

- nachfolgend „Gemeinde“ –

und

Frau/Herrn/Verein/Firma
vertreten durch
Straße
PLZ/Ort

- nachfolgend „Mieter“

genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand, Mietdauer und Mietzweck

Mietgegenstand:

Mietdauer (inkl. Übergabe und Abnahme):

Zweck und Inhalt der vom Mieter beabsichtigten Veranstaltung:

Werden vom Mieter mehrmals im Jahr Veranstaltungen gleicher Art durchgeführt, so kann dies in einem Mietvertrag zusammengefasst werden.

§ 2 Miete

(1) Die Nutzung der Räume inkl. Ausstattung in den gemeindlichen Einrichtungen ist für Planegger Vereine und gemeinnützige Institutionen aus Planegg kostenfrei. Für juristische Personen wird die Miete für Räume im Kupferhaus anhand der Kostensätze für das Kupferhaus ermittelt.

(2) Die Miete für die Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

Mietgegenstand	Mietpauschale

Gesamtbetrag:

(3) 50 % des in Absatz (2) errechneten Gesamtbetrages sind bis **4 Wochen** vor der Nutzung unter Angabe des Verwendungszwecks (= Miete Kupferhaus am DATUM, NAME MIETER) auf das Konto der Gemeinde Planegg zu zahlen:

Kreissparkasse München-Starnberg; Ktnr. 180 449 068; BLZ: 702 501 50

Die Kosten für die Miete (abzüglich der Vorauszahlung), Ausstattung, gesonderte Dienstleistungen und Reinigung werden nach der Nutzung in Rechnung gestellt. Der Mieter erhält dafür von der Gemeindeverwaltung eine detaillierte Kostenrechnung.

Bitte übersenden Sie nach Ihren Ton-/Filmaufnahmen 1 Belegexemplar (CD / DVD) für unsere interne Bibliothek an Kulturforum Planegg, Pasinger Str. 8, 82152 Planegg

§ 3 Absage und Abbruch der Veranstaltung

(1) Führt der Mieter aus irgendeinem, von der Gemeinde nicht zu vertretendem Grund die Veranstaltung nicht durch und tritt er deswegen vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so ist eine Ausfallentschädigung zu bezahlen.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

40 Tage bis 15 Tage vor der Veranstaltung 25 %

14 Tage bis 8 Tage vor der Veranstaltung 50 %

ab 7 Tage vor der Veranstaltung 100 % des Benutzungsentgeltes.

Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart werden.

Der Rücktritt und die Kündigung haben schriftlich zu erfolgen.

(2) Ist für den vorgemerkten Termin der Vertrag nicht sechs Wochen vor der Nutzung abgeschlossen, so ist die Reservierung verfallen.

(3) Wird die Nutzung aus Gründen abgebrochen, die nicht von der Gemeinde zu vertreten sind, löst das gegen die Gemeinde keinen Entschädigungsanspruch aus.

(4) Hiervon unberührt bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grunde. Ein wichtiger Grund liegt – insbesondere auch für bereits vereinbarte Folgeveranstaltungen – vor, wenn der Mieter unrichtige Angaben über Zweck und Inhalt der Veranstaltung gemacht hat oder wenn eine außerplanmäßige unzumutbare Abweichung vom erklärten Inhalt vorliegt, der die Gemeinde nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 4 Ausgabe von Eintrittskarten

Der Veranstalter gibt gegen Entgelt Eintrittskarten für die Veranstaltung aus:

JA NEIN

Informationen zum Kartenverkauf müssen der Gemeinde schriftlich nach der Veranstaltung übermittelt werden.

§ 5 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

§ 6 Vertragsstrafe

Zweck und Inhalt der Veranstaltung sind vor Vertragsschluss genau anzugeben. Die Gemeinde hat bei der Bereitstellung von Räumen für Veranstaltungen besondere Interessen zu wahren. Für den Fall einer unrichtigen Angabe über Zweck und Inhalt oder bei einer inhaltlichen Abweichung vom erklärten Zweck verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Gemeinde nach billigem Ermessen zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch € 2.500,00, wobei die Höhe, soweit sie über € 2.500,00 von der Gemeinde festgesetzt wird, im Streitfall über die Angemessenheit vom Landgericht München I überprüft werden kann.

§ 7 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für beide Parteien ist München.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Planegg, den

Gemeinde Planegg

Heinrich Hofmann
1. Bürgermeister

.....
Mieter

Aufstellung der Kostensätze für das Kupferhaus Kupferhaus, Feodor-Lynen-Str. 5, 82152 Planegg

(Stand: 29.09.2016)

RÄUME

■ Mietpreis (Tagessatz)

1. Planegger Vereinen und gemeinnützigen Institutionen aus Planegg werden die Räume inkl. Ausstattung kostenfrei zur Verfügung gestellt

2. Mietpreis

RAUM	RAUMPREIS ohne Publikumsverkehr	RAUMPREIS mit Publikumsverkehr
Großer Saal (EG) Ton – und Filmaufnahmen	650,00 €	
Vortragsraum inkl. Terrasse (OG 014)	185,00 €	600,00 €
Foyer (EG)	400,00 €	800,00 €
Künstlergarderobe (UG 015-UG 018)	50,00 €	50,00 €
Einzelgarderobe (UG 022)	30,00 €	30,00 €
Weitere Räumlichkeiten	Auf Anfrage	

Der Raumpreis wird für den **großen Saal** bei mehrtägiger Vermietung ab dem 2. Tag auf 400 € reduziert.

Bei einer Anmietung des großen Saal ist die kostenfreie Nutzung einer Künstlergarderobe inbegriffen.

AUSSTATTUNG

■ Ausstattung (Tagessatz):

Rednerpult	8,00 €
Podest (T: 1m/B: 2m; max. 12 Stk.)	8,00 €
Notenpult	4,00 €
Stuhl (Orchesterstuhl oder Konferenzstuhl)	3,00 €
Stehtisch (max. 14 Stk. / Chromfuß rund & schwarze Platte Durchmesser 0,60m)	10,00 €
Tisch	5,00 €
Flügel zzgl. Stimmen (164 € / Stand: Jan. 2015)	300,00 € nach Aufwand
Pinnwand	5,00 €
Sitzkissen (klein / groß)	1,00 €
Kühlschrank	20,00 €
Beschilderungswünsche (z.B. für Künstlergarderobe etc.)	kostenfrei

■ **Technische Ausstattung (Tagessatz):**

Verstärkeranlage inkl. 2 Mikros	150,00 €
Szenische Beleuchtung	150,00 €
Beamer und Leinwand (5,00m x 5,00 m) - großer Saal	150,00 €
Beamer und Leinwand - Vortragsraum	kostenfrei

DIENSTLEISTUNGEN

Die folgenden Personalkostentarife gelten für bereitgestelltes Personal, das dem Mieter gesonderte Dienstleistungen erbringt.

■ **Personal:**

Leistung	Preis (inkl. MwSt)
Veranstaltungstechniker	360,00 € p. Tag / 45 € p. Std.
Bühnenhelfer	320,00 € p. Tag
Parkplatzeinweiser	20,00 € p. Std.
Security	20,00 € p. Std.
Garderobepersonal	80,00 € p. Veranstaltung/Person
Abendkasse	80,00 € p. Veranstaltung/Person

■ **Catering:**

Leistung	Preis (inkl. MwSt)
Thekennutzung	100,00 €
Besuchercatering Künstlercatering	Bitte kontaktieren Sie für ein individuelles Angebot unseren Cateringpartner: Café Vor Ort Tel.:7595408 Fax:75999889 info@vorort-neuried.de

Ausstattung, gesonderte Dienstleistungen und Reinigung werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Planegger Vereinen und gemeinnützigen Institutionen aus Planegg werden die Reinigung und gesonderte Dienstleistungen, die zusätzlich angefordert werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.



Anlage 2

Benutzungsordnung für die Nutzung des Konzertsaaes (incl. Cafeteria) der Musikschule Planegg-Krailling durch Planegger Vereine und gemeinnützige Institutionen

Präambel

Der Konzertsaal (incl. Cafeteria) der Musikschule Planegg-Krailling soll Vereinen und gemeinnützigen Institutionen aus Planegg zur kostenlosen Nutzung freistehen. Die Belegung erfolgt durch die Gemeinde Planegg.

§ 1 Reservierungen

Grundsätzlich müssen Buchungen über die Gemeinde Planegg erfolgen. Eine Reservierung für regelmäßig wiederkehrende Termine ist höchstens für eine Zeitdauer von sechs Monaten möglich; eine Dauerbelegung ist höchstens für zwei Wochen statthaft. Die Gemeinde Planegg sowie die Musikschule Planegg-Krailling e.V. haben grundsätzlich gegenüber anderen Belegungswünschen den Vorrang. Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung einer Reservierung. Ohne Begründung kann eine Reservierung jedoch nicht abgelehnt werden.

§ 2 Mietvertrag

Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst mit der Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages entstehen für die Gemeinde Planegg und den Mieter vertragliche Rechte und Pflichten.

§ 3 Bestandteile des Mietvertrages

Bestandteil des Mietvertrages ist die Benutzungsordnung für die gemeindlichen Einrichtungen.

§ 4 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist stets Veranstalter. Auf sämtlichen Veröffentlichungen, Verlautbarungen und Werbetrüchsachen ist der Name des Mieters zu nennen.

Der Mieter spricht Art, Zweck und Durchführung der Veranstaltung mit der Gemeinde Planegg ab.

Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende notwendige Umräumarbeiten.

Werden zum vereinbarten Mietbeginn (Übergabe) vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gilt die überlassene gemeindliche Einrichtung als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter hat die Einrichtung zum vereinbarten Zeitpunkt in aufgeräumtem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Er ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.

Vom Mieter verursachte Schäden sind innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist zu beheben. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes werden die Arbeiten auf Kosten des Mieters vorgenommen.

§ 5 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Planegg. Soweit diese Aufnahmen gewerblichen Zwecken dienen, ist in der Regel ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen.

§ 6 Getränke und Speisen

Das Mitbringen und der Verzehr von Getränken und Speisen bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde Planegg.

Die Veräußerung von Waren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Planegg.

§ 7 Rechte des Mieters

Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den vereinbarten Zeiten und dem abgesprochenen Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme muss bei der Gemeinde Planegg rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden; sie sind seitens der Gemeinde Planegg schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche zusätzliche Leistungen.

§ 8 Untervermietung

Eine Untervermietung ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann sie im begründeten Einzelfall von der Gemeinde gestattet werden.

§ 9 Haftung und Versicherung

Es gilt die Haftung nach BGB. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Benutzer nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten, aber nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Es ist vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Abschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.



Anlage 3

Benutzungsordnung für die Nutzung der Cafeteria der Musikschule Planegg-Krailling durch Planegger Vereine und gemeinnützige Institutionen

Präambel

Die Cafeteria der Musikschule Planegg-Krailling soll Vereinen und gemeinnützigen Institutionen aus Planegg zur kostenlosen Nutzung freistehen. Die Belegung erfolgt durch die Gemeinde Planegg.

§ 1 Reservierungen

Grundsätzlich müssen Buchungen über die Gemeinde Planegg erfolgen. Eine Reservierung für regelmäßig wiederkehrende Termine ist höchstens für eine Zeitdauer von sechs Monaten möglich; eine Dauerbelegung ist höchstens für zwei Wochen statthaft. Die Gemeinde Planegg sowie die Musikschule Planegg-Krailling e.V. haben grundsätzlich gegenüber anderen Belegungswünschen den Vorrang.

Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung einer Reservierung. Ohne Begründung kann eine Reservierung jedoch nicht abgelehnt werden.

§ 2 Mietvertrag

Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst mit der Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages entstehen für die Gemeinde Planegg und den Mieter vertragliche Rechte und Pflichten.

§ 3 Bestandteile des Mietvertrages

Bestandteil des Mietvertrages ist die Benutzungsordnung für die gemeindlichen Einrichtungen.

§ 4 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist stets Veranstalter. Auf sämtlichen Veröffentlichungen, Verlautbarungen und Werbetrucksachen ist der Name des Mieters zu nennen.

Der Mieter spricht Art, Zweck und Durchführung der Veranstaltung mit der Gemeinde Planegg ab.

Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende notwendige Umräumarbeiten.

Werden zum vereinbarten Mietbeginn (Übergabe) vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gilt die überlassene gemeindliche Einrichtung als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter hat die Einrichtung zum vereinbarten Zeitpunkt in aufgeräumtem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Er ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.

Vom Mieter verursachte Schäden sind innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist zu beheben. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes werden die Arbeiten auf Kosten des Mieters vorgenommen.

§ 5 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Planegg. Soweit diese Aufnahmen gewerblichen Zwecken dienen, ist in der Regel ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen.

§ 6 Getränke und Speisen

Das Mitbringen und der Verzehr von Getränken und Speisen bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde Planegg.

Die Veräußerung von Waren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Planegg.

§ 7 Rechte des Mieters

Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den vereinbarten Zeiten und dem abgesprochenen Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme muss bei der Gemeinde Planegg rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden; sie sind seitens der Gemeinde Planegg schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche zusätzliche Leistungen.

§ 8 Untervermietung

Eine Untervermietung ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann sie im begründeten Einzelfall von der Gemeinde gestattet werden.

§ 9 Haftung und Versicherung

Es gilt die Haftung nach BGB. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Benutzer nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten, aber nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Es ist vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Abschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.



Anlage 4

Benutzungsordnung für die Nutzung des Lesecafés der Gemeindebücherei durch Planegger Vereine und gemeinnützige Institutionen

Präambel

Das Lesecafé der Gemeindebücherei Planegg soll Vereinen und gemeinnützigen Institutionen aus Planegg zur kostenlosen Nutzung freistehen. Die Belegung erfolgt durch die Gemeinde Planegg.

§ 1 Reservierungen

Grundsätzlich müssen Buchungen über die Gemeinde Planegg erfolgen. Eine Reservierung für regelmäßig wiederkehrende Termine ist höchstens für eine Zeitdauer von sechs Monaten möglich; eine Dauerbelegung ist höchstens für zwei Wochen statthaft. Die Gemeinde Planegg hat grundsätzlich gegenüber anderen Belegungswünschen den Vorrang. Eine Vermietung ist in der Regel nur außerhalb der Öffnungszeiten der Gemeindebücherei möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung einer Reservierung. Ohne Begründung kann eine Reservierung jedoch nicht abgelehnt werden.

§ 2 Mietvertrag

Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst mit der Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages entstehen für die Gemeinde Planegg und den Mieter vertragliche Rechte und Pflichten.

§ 3 Bestandteile des Mietvertrages

Bestandteil des Mietvertrages ist die Benutzungsordnung für die gemeindlichen Einrichtungen.

§ 4 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist stets Veranstalter. Auf sämtlichen Veröffentlichungen, Verlautbarungen und Werbetrucksachen ist der Name des Mieters zu nennen.

Der Mieter spricht Art, Zweck und Durchführung der Veranstaltung mit der Gemeinde Planegg ab.

Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende notwendige Umräumarbeiten.

Werden zum vereinbarten Mietbeginn (Übergabe) vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gilt die überlassene gemeindliche Einrichtung als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter hat die Einrichtung zum vereinbarten Zeitpunkt in aufgeräumtem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Er ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.

Vom Mieter verursachte Schäden sind innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist zu beheben. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes werden die Arbeiten auf Kosten des Mieters vorgenommen.

§ 5 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Planegg. Soweit diese Aufnahmen gewerblichen Zwecken dienen, ist in der Regel ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen.

§ 6 Getränke und Speisen

Das Mitbringen und der Verzehr von Getränken und Speisen bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde Planegg.

Die Veräußerung von Waren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Planegg.

§ 7 Rechte des Mieters

Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den vereinbarten Zeiten und dem abgesprochenen Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme muss bei der Gemeinde Planegg rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden; sie sind seitens der Gemeinde Planegg schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche zusätzliche Leistungen.

§ 8 Untervermietung

Eine Untervermietung ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann sie im begründeten Einzelfall von der Gemeinde gestattet werden.

§ 9 Haftung und Versicherung

Es gilt die Haftung nach BGB. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Benutzer nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten, aber nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Es ist vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Abschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.



Anlage 5

Benutzungsordnung für die Nutzung der Turnhalle der Grundschule Planegg/Martinsried durch Planegger Vereine und gemeinnützige Institutionen

Präambel

Die Turnhalle der Grundschule Planegg/Martinsried soll Vereinen und gemeinnützigen Institutionen zur kostenlosen Nutzung freistehen. Die Belegung erfolgt durch die Gemeinde Planegg.

§ 1 Reservierungen

Grundsätzlich müssen Buchungen über die Gemeinde Planegg erfolgen. Eine Reservierung für regelmäßig wiederkehrende Termine ist höchstens für eine Zeitdauer von sechs Monaten möglich; eine Dauerbelegung ist höchstens für zwei Wochen statthaft. Ausgenommen hiervon sind die in den Belegungsplänen festgehaltenen Termine. Die Gemeinde Planegg hat grundsätzlich gegenüber anderen Belegungswünschen den Vorrang.

Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung einer Reservierung. Ohne Begründung kann eine Reservierung jedoch nicht abgelehnt werden.

§ 2 Mietvertrag

Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst mit der Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages entstehen für die Gemeinde Planegg und den Mieter vertragliche Rechte und Pflichten.

§ 3 Bestandteile des Mietvertrages

Bestandteil des Mietvertrages ist die Benutzungsordnung für die gemeindlichen Einrichtungen.

§ 4 Hallenaufsicht und –nutzung bei Sportveranstaltungen

Vom Mieter ist ein Verantwortlicher zu benennen, der auf die Einhaltung der Mieterpflichten achtet. Des Weiteren ist den Anweisungen der Hausmeister unbedingt Folge zu leisten. Der benannte Verantwortliche hat sich von dem betriebssicheren

Zustand der Sportstätten und –geräte vor Übungsbeginn zu überzeugen. Etwaige Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte sind der Gemeinde Planegg unverzüglich anzuzeigen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Die Halle ist grundsätzlich um 22.00 Uhr zu verlassen. Für Einzelveranstaltungen kann die Gemeinde Planegg Ausnahmen genehmigen.

Der vom Mieter benannte Verantwortliche hat insbesondere darauf zu achten, dass die Sportgeräte schonend und pfleglich behandelt werden und alle Übungsgeräte nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz gestellt werden, insbesondere sind nach Beendigung der Sportveranstaltung:

- Recksäulen und Stangen zu entfernen
- Böcke, Pferde und Barren auf die niedrigste Höhe einzustellen
- Turnkästen zusammenzustellen
- Schaukelringe nach Abschluss der Übung hochzuziehen
- Klettertaue an der Wand zu befestigen
- Matten mit den vorhandenen Mattenwägen in den Geräteraum zurückzufahren
- Wasserhähne und Brausen nach Gebrauch zuzudrehen und Fenster und Türen zu schließen.

§ 5 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist stets Veranstalter. Auf sämtlichen Veröffentlichungen, Verlautbarungen und Werbedrucksachen ist der Name des Mieters zu nennen.

Der Mieter spricht Art, Zweck und Durchführung der Veranstaltung mit der Gemeinde Planegg ab.

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Feuersicherheitswache) und Sanitätsdienst sorgt der Mieter. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

Die technischen Einrichtungen dürfen nur von Dienstkräften der Gemeinde Planegg bedient werden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende notwendige Umräumarbeiten. Umfassendere Vorarbeiten wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie die Entfernung und der Abtransport eingebrachter Gegenstände müssen mit der Gemeinde Planegg abgesprochen werden.

Werden zum vereinbarten Mietbeginn (Übergabe) vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gilt die überlassene gemeindliche Einrichtung als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter hat die Einrichtung zum vereinbarten Zeitpunkt in aufgeräumtem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Er ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.

Vom Mieter verursachte Schäden sind innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist zu beheben. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes werden die Arbeiten auf Kosten des Mieters vorgenommen.

§ 6 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Planegg. Soweit diese Aufnahmen gewerblichen Zwecken dienen, ist in der Regel ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen.

§ 7 Bewirtschaftung

Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde Planegg.

Die Veräußerung von Waren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Planegg.

§ 8 Rechte des Mieters

Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den vereinbarten Zeiten und dem abgesprochenen Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme muss bei der Gemeinde Planegg rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden; sie sind seitens der Gemeinde Planegg schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche zusätzliche Leistungen.

§ 9 Untervermietung

Eine Untervermietung ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann sie im begründeten Einzelfall von der Gemeinde gestattet werden.

§ 10 Haftung und Versicherung

Es gilt die Haftung nach BGB. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Benutzer nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten, aber nicht für leichte Fahrlässigkeit. Es ist vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Abschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.



Anlage 6

Benutzungsordnung für die Nutzung der Turnhalle der Grundschule Planegg durch Planegger Vereine und gemeinnützige Institutionen

Präambel

Die Turnhalle der Grundschule Planegg soll Vereinen und gemeinnützigen Institutionen zur kostenlosen Nutzung freistehen. Die Belegung erfolgt durch die Gemeinde Planegg.

§ 1 Reservierungen

Grundsätzlich müssen Buchungen über die Gemeinde Planegg erfolgen. Eine Reservierung für regelmäßig wiederkehrende Termine ist höchstens für eine Zeitdauer von sechs Monaten möglich; eine Dauerbelegung ist höchstens für zwei Wochen statthaft. Ausgenommen hiervon sind die in den Belegungsplänen festgehaltenen Termine. Die Gemeinde Planegg hat grundsätzlich gegenüber anderen Belegungswünschen den Vorrang.

Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung einer Reservierung. Ohne Begründung kann eine Reservierung jedoch nicht abgelehnt werden.

§ 2 Mietvertrag

Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst mit der Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages entstehen für die Gemeinde Planegg und den Mieter vertragliche Rechte und Pflichten.

§ 3 Bestandteile des Mietvertrages

Bestandteil des Mietvertrages ist die Benutzungsordnung für die gemeindlichen Einrichtungen.

§ 4 Hallenaufsicht und –nutzung bei Sportveranstaltungen

Vom Mieter ist ein Verantwortlicher zu benennen, der auf die Einhaltung der Mieterpflichten achtet. Des Weiteren ist den Anweisungen der Hausmeister unbedingt Folge zu leisten. Der benannte Verantwortliche hat sich von dem betriebssicheren Zustand der Sportstätten und –geräte vor Übungsbeginn zu überzeugen. Etwaige

Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte sind der Gemeinde Planegg unverzüglich anzuzeigen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Die Halle ist grundsätzlich um 22.00 Uhr zu verlassen. Für Einzelveranstaltungen kann die Gemeinde Planegg Ausnahmen genehmigen.

Der vom Mieter benannte Verantwortliche hat insbesondere darauf zu achten, dass die Sportgeräte schonend und pfleglich behandelt werden und alle Übungsgeräte nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz gestellt werden, insbesondere sind nach Beendigung der Sportveranstaltung:

- Recksäulen und Stangen zu entfernen
- Böcke, Pferde und Barren auf die niedrigste Höhe einzustellen
- Turnkästen zusammenzustellen
- Schaukelringe nach Abschluss der Übung hochzuziehen
- Klettertaue an der Wand zu befestigen
- Matten mit den vorhandenen Mattenwägen in den Geräteraum zurückzufahren
- Wasserhähne und Brausen nach Gebrauch zuzudrehen und Fenster und Türen zu schließen.

§ 5 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist stets Veranstalter. Auf sämtlichen Veröffentlichungen, Verlautbarungen und Werbedrucksachen ist der Name des Mieters zu nennen.

Der Mieter spricht Art, Zweck und Durchführung der Veranstaltung mit der Gemeinde Planegg ab.

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Feuersicherheitswache) und Sanitätsdienst sorgt der Mieter. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

Die technischen Einrichtungen dürfen nur von Dienstkräften der Gemeinde Planegg bedient werden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende notwendige Umräumarbeiten. Umfassendere Vorarbeiten wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie die Entfernung und der Abtransport eingebrachter Gegenstände müssen mit der Gemeinde Planegg abgesprochen werden.

Werden zum vereinbarten Mietbeginn (Übergabe) vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gilt die überlassene gemeindliche Einrichtung als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter hat die Einrichtung zum vereinbarten Zeitpunkt in aufgeräumtem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Er ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.

Vom Mieter verursachte Schäden sind innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist zu beheben. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes werden die Arbeiten auf Kosten des Mieters vorgenommen.

§ 6 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Planegg. Soweit diese Aufnahmen gewerblichen Zwecken dienen, ist in der Regel ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen.

§ 7 Bewirtschaftung

Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde Planegg.

Die Veräußerung von Waren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Planegg.

§ 8 Rechte des Mieters

Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den vereinbarten Zeiten und dem abgesprochenen Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme muss bei der Gemeinde Planegg rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden; sie sind seitens der Gemeinde Planegg schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche zusätzliche Leistungen.

§ 9 Untervermietung

Eine Untervermietung ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann sie im begründeten Einzelfall von der Gemeinde gestattet werden.

§ 10 Haftung und Versicherung

Es gilt die Haftung nach BGB. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Benutzer nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten, aber nicht für leichte Fahrlässigkeit. Es ist vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Abschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.



Anlage 7

Benutzungsordnung für die Nutzung der gemeindlichen Dreifachturnhallen am Feodor-Lynen-Gymnasium durch Planegger Vereine und gemeinnützige Institutionen

Präambel

Die Dreifachturnhallen sollen Vereinen und gemeinnützigen Institutionen aus Planegg zur kostenlosen Nutzung freistehen. Die Belegung erfolgt durch die Gemeinde Planegg.

§ 1 Reservierungen

Grundsätzlich müssen Buchungen über die Gemeinde Planegg erfolgen. Eine Reservierung für regelmäßig wiederkehrende Termine ist höchstens für eine Zeitdauer von sechs Monaten möglich; eine Dauerbelegung ist höchstens für zwei Wochen statthaft. Ausgenommen hiervon sind die in den Belegungsplänen festgehaltenen Termine. Die Gemeinde Planegg hat grundsätzlich gegenüber anderen Belegungswünschen den Vorrang.

Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung einer Reservierung. Ohne Begründung kann eine Reservierung jedoch nicht abgelehnt werden.

§ 2 Mietvertrag

Der Mietvertrag wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Erst mit der Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages entstehen für die Gemeinde Planegg und den Mieter vertragliche Rechte und Pflichten.

§ 3 Bestandteile des Mietvertrages

Bestandteil des Mietvertrages ist die Benutzungsordnung für die gemeindlichen Einrichtungen.

§ 4 Hallenaufsicht und –nutzung bei Sportveranstaltungen

Vom Mieter ist ein Verantwortlicher zu benennen, der auf die Einhaltung der Mieterpflichten achtet. Des Weiteren ist den Anweisungen der Hausmeister unbedingt Folge zu leisten. Der benannte Verantwortliche hat sich von dem betriebssicheren Zustand der Sportstätten und –geräte vor Übungsbeginn zu überzeugen. Etwaige Bedenken bezüglich der Sicherheit der Geräte sind der Gemeinde Planegg unverzüglich anzuzeigen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.

Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

Die Hallen sind grundsätzlich um 22.00 Uhr zu verlassen. Für Einzelveranstaltungen kann die Gemeinde Planegg Ausnahmen genehmigen.

Der vom Mieter benannte Verantwortliche hat insbesondere darauf zu achten, dass die Sportgeräte schonend und pfleglich behandelt werden und alle Übungsgeräte nach ihrer Benutzung an den dafür bestimmten Platz gestellt werden, insbesondere sind nach Beendigung der Sportveranstaltung:

- Recksäulen und Stangen zu entfernen
- Böcke, Pferde und Barren auf die niedrigste Höhe einzustellen
- Turnkästen zusammenzustellen
- Schaukelringe nach Abschluss der Übung hochzuziehen
- Klettertaue an der Wand zu befestigen
- Matten mit den vorhandenen Mattenwägen in den Geräteraum zurückzufahren
- Wasserhähne und Brausen nach Gebrauch zuzudrehen und Fenster und Türen zu schließen.

§ 5 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist stets Veranstalter. Auf sämtlichen Veröffentlichungen, Verlautbarungen und Werbedrucksachen ist der Name des Mieters zu nennen.

Der Mieter spricht Art, Zweck und Durchführung der Veranstaltung mit der Gemeinde Planegg ab.

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Feuersicherheitswache) und Sanitätsdienst sorgt der Mieter. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

Die technischen Einrichtungen dürfen nur von Dienstkräften der Gemeinde Planegg bedient werden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sind zwingend zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch für mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende notwendige Umräumarbeiten. Umfassendere Vorarbeiten wie Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie die Entfernung und der Abtransport eingebrachter Gegenstände müssen mit der Gemeinde Planegg abgesprochen werden.

Werden zum vereinbarten Mietbeginn (Übergabe) vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gilt die überlassene gemeindliche Einrichtung als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Der Mieter hat die Einrichtung zum vereinbarten Zeitpunkt in aufgeräumtem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Er ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.

Vom Mieter verursachte Schäden sind innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist zu beheben. Im Falle eines fruchtlosen Fristablaufes werden die Arbeiten auf Kosten des Mieters vorgenommen.

§ 6 Rundfunk-, Fernseh- und Bandaufnahmen

Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Mieters oder Dritter bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Planegg. Soweit diese Aufnahmen gewerblichen Zwecken dienen, ist in der Regel ein zu vereinbarendes Entgelt zu zahlen.

§ 7 Bewirtschaftung

Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke bedürfen einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde Planegg.

Die Veräußerung von Waren bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde Planegg.

§ 8 Rechte des Mieters

Der Mietvertrag berechtigt den Mieter, die im Mietvertrag bezeichneten Räume und Einrichtungen zu den vereinbarten Zeiten und dem abgesprochenen Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahme muss bei der Gemeinde Planegg rechtzeitig vor der Veranstaltung beantragt werden; sie sind seitens der Gemeinde Planegg schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für nachträgliche zusätzliche Leistungen.

§ 9 Untervermietung

Eine Untervermietung ist grundsätzlich unzulässig. In Ausnahmefällen kann sie im begründeten Einzelfall von der Gemeinde gestattet werden.

§ 10 Haftung und Versicherung

Es gilt die Haftung nach BGB. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Benutzer nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten, aber nicht für leichte Fahrlässigkeit. Es ist vom Nutzer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Abschluss auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.



Anlage 8

Benutzungsordnung für die Jugendhäuser Waaghäusl und Marteeny der Gemeinde Planegg

Präambel

Die Gemeinde Planegg betreibt in ihren Anwesen Bräuhausstraße 1, Planegg und Einsteinstraße 13, Martinsried die gemeindlichen Jugendhäuser Waaghäusl und Marteeny.

§ 1 Leitung, Vertretung nach außen, Hausrecht

Die Jugendhäuser werden vom Kreisjugendring München-Land, vertreten durch die Heimleitung der Jugendhäuser Waaghäusl und Marteeny, geleitet. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für den Betrieb der Jugendhäuser sowie das Hausrecht.

§ 2 Weitervermietung

Eine Weiter-/Untervermietung von Räumen durch den Kreisjugendring München-Land, vertreten durch die Heimleitung, an Dritte wird gestattet, soweit sichergestellt ist, dass die Nutzung der Räume durch Dritte dem Einrichtungszweck entspricht.

Im Fall der Weiter-/Untervermietung an Dritte durch den Kreisjugendring München-Land ist ein Mietvertrag abzuschließen, dem als Bestandteil auch die jeweils aktuelle Benutzungsordnung beizufügen ist. Der Kreisjugendring München-Land wird vor Abschluss des Mietvertrages die Gemeinde Planegg über die Person des Dritten informieren.

Der Kreisjugendring München-Land wird in den abzuschließenden Mietverträgen sicherstellen, dass insbesondere bei Verstößen gegen die Hausordnung bzw. bei Nichteinhaltungen des Einrichtungszweckes ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht. Die brandschutzrechtlichen Vorgaben und auch die weiteren bauordnungsrechtlichen Vorgaben für die Nutzung der Jugendhäuser sind zwingend zu beachten und vertraglich sicherzustellen.

§ 3 Haftung und Versicherung

Es gilt die Haftung nach BGB. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Kreisjugendring nur für Vorsatz und grob fahrlässiges Verhalten, aber nicht für leichte Fahrlässigkeit. Es ist vom Kreisjugendring eine Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen bzw. vom Drittmieter der Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht zu verlangen.



Anlage 9

Benutzungsordnung für das gemeindliche Wellenbad, die gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen und gemeindlichen öffentlichen Spielplätze

§ 1 Gegenstand der Benutzungsordnung

(1) Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind das Wellenbad, die gemeindlichen öffentlichen Spielplätze und die gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen. Zu den Grünanlagen gehören die von der Gemeinde Planegg angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Sport- und Spielflächen und Liegewiesen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung. Anlagen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.

- (2) Keine gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen sind
- die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.
 - die Grünflächen im Bereich der Schulen, Friedhöfe und gemeindlichen Wohnanlagen.

§ 2 Verhalten in den diese Benutzungsordnung betreffenden Anlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Anlieger nicht unzumutbar - **zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr keinesfalls** - gestört werden. *Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall von der Gemeinde erteilt werden.*

(3) In den Anlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

- Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind
- Das Betreten von Zieranlagen und Biotopen
- Das Besteigen von Bauwerken und sonstigen Einrichtungen
- Die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können
- Das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen
- Das Mitführen von Hunden in der Zeit von Mai bis September im Wellenbad
- Das Freilaufen lassen von Hunden, insbesondere auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen, in Zieranlagen und Biotopen
- Das Baden in Gewässern, außer im Wellenbad, sowie das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

- Das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten sowie das Nächtigen in Grünanlagen. *Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall von der Gemeinde erteilt werden.*
- Die Beschädigung von den Anlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundekot.
- Das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle auf dafür bestimmten Geräten und auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen.
- Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- Das Füttern von Wasservögeln
- Das Betreten und Befahren nicht freigegebener Eisflächen

§ 3 Ausnahmegenehmigung

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Anlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Anlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmegenehmigung kann für bestimmte Zeit erteilt und wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden,

- wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat,
- wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

(4) Die Ausnahmegenehmigung auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.

(5) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

Die Anlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand (§ 8) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Anlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis und Anlagenverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnungen

- einer Bestimmung dieser Benutzungsordnung oder einer aufgrund dieser Benutzungsordnung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
- im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, gegen die guten Sitten verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 8 Zuwiderhandlungen

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
- als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3 Abs. 2) oder die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 5),
- einer Benutzungssperre nach § 4 zuwiderhandelt,
- der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt
- einer nach § 6 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
- einem nach § 7 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde Planegg haftet als Trägerin der öffentlichen Einrichtungen gegenüber den Benutzern nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten, nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.